

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 108

Mittwoch, den 9. Oktober

1918

Inhalt: Verlängerung des Kartoffelbezugscheinverfahrens. S. 817. — Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 818. — Verkehr mit Edelobst S. 819. — Höchstpreise für Rüben und Futtermöhren. S. 819. — Zulassung der Hüskerischen Wasser-Ölmühle. S. 819. — Verschiedenes.

Die Nr. 130 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6473. Deutsch-Russischer Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6474. Deutsch-Russisches Finanzabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6475. Deutsch-Russisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6476. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Russischen Ergänzungsvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits sowie des Deutsch-Russischen Finanzabkommens und des Deutsch-Russischen

Privatrechtsabkommens zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits. Vom 8. September 1918.

Nach einer durch das Auswärtige Amt hierher gelangten Mitteilung der Spanischen Gesandtschaft in Berlin ist Herr Hermann Rautenfranz zum Königlich Spanischen Vizekonsul in Celle ernannt worden. Der genannte Herr ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5882

Frhr. Biedenweg

Verlängerung des Kartoffelbezugschein- Verfahrens betr.

Mit Rücksicht auf die durch die ungünstige Witterung stark verspätete Kartoffelernte werden die Ziffern 16 und 17 der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 716) dahin abgeändert, daß Bezugsscheine noch bis zum Ablauf des 25. Oktober 1918 ausgestellt, seitens der Erzeuger

Bis zum 5. November angenommen und bis zum 9. November 1918 beliefert werden dürfen.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7627.

Frhr. Viedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 126, S. 1117).

(Nr. 6466). **Verordnung**

zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:

„Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.“

2. Hinter § 14 wird als § 14 a folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer andern Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.“

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „, soweit sie nicht gemäß § 14 a für verfallen erklärt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.

Für Hauschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Schlachtviehfleisch, Wildbret und Geflügel ist Selbstversorgern je Kopf der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen auf den Fleischkartenbezug mit folgender Maßgabe anzurechnen:

- a) Schlachtviehfleisch oder Wildbret oder Huhn (Hahn oder Henne) 400 gr für eine Woche,
- b) junger Hahn bis zu einem halben Jahr 400 gr für eine halbe Woche.

II.

Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, kann von der L. W. G. zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden. In diesem Falle hat gemäß Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 20. September 1918 Ziffer 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) die Bestimmung im § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949), nach der im Urteilspruch Gegenstände, auf die sich eine strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, außer Anwendung zu bleiben.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 7556. Frhr. Viedenweg

Im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer L. Koch in Sabbenhausen als Lehrer an die Schule in Nienhagen A. L. zum 1. November d. J. berufen worden.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 3871. Pustkuchen

Verkehr mit Edelobst betr.

In Kreisen der Obstzeuger herrscht anscheinend die irrige Meinung vor, daß Edelobst ohne Genehmigung und ohne Einhaltung einer Preisgrenze abgesetzt werden dürfe. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß Edelobst denselben Abjagbeschränkungen wie Tafel- und Wirtschaftsobst unterliegt, also nur mit Genehmigungsschein veräußert werden darf, es sei denn, daß es sich um einen Verkauf in Kleinhandelsgeschäften oder auf öffentlichen Märkten handelt. Ferner muß für jede zum Verkauf gelangende Edelobstsorte von uns die Preisfestsetzung erfolgt sein (vergl. Bekanntmachung vom 30. August 1918, Staatsanzeiger S. 682). Entsprechende Anträge sind unter Bezeichnung der Sorten und der für den Verkauf vorgesehenen Mengen an uns zu richten. Als Edelobst gilt nur allerseinstes, in Stückfrüchten gehandeltes Obst bestimmter, besonders guter Sorten, sofern es vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen ist, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweist und beim Versand so sorgfältig verpackt wird, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Detmold, den 4. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
J. A.

A. Nr. 7557. Feldman

Bekanntmachung über Höchstpreise

für Rüben und Futtermöhren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Obstfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger S. 245

sowie der Bekanntmachung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) werden hiermit folgende Höchstpreise je Zentner für Rüben und Futtermöhren festgesetzt:

	Ergen- ger- höchstpreis M.	Großhandels- höchstpreis M.	Kleinhandels- höchstpreis M.
Futterrüben (Futter- runfelrüben)	1,50	1,60	2,50
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turpis)	1,50	1,60	2,50
Kohlrüben (Bruten, Bodenkohlrabi, Steck- rüben)			
gelbe (einschl. Ver- tragsware)	2,25	2,40	4,—
weiße	1,75	1,90	3,50
Futtermöhren	3,—	4,—	5,—

Die oben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung. Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1115) wird aufgehoben.

Übertretungen der Höchstpreisvorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
J. A.

A. Nr. 6456. Feldman

Zulassung einer weiteren Oelmühle betr.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat nunmehr die Inbetriebnahme der Hülferschen Wasser-Olmühle in Heiligenkirchen genehmigt. In dieser Olmühle können sämtliche Ölfrüchte, auch Bucheckern, verarbeitet werden.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
A. Nr. 7616. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Gefreiten Ernst Schröder aus Hörstmar, geboren am 12. Dezember 1895, zuletzt bei der 2. Kompagnie des Ersatz-Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 55 in Detmold, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1595/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1595/18. Crede

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe 1,65 m. Statur: schlank. Haare: dunkel. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Gesicht: schmal länglich. Bart: blonden Schnurrbart, gestutzt. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: zieht rechtes Bein etwas nach.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist der Ehefrau Johanne Otting in Bad Salzuflen aus dem Ankleideraume auf Hoffmanns Stärkefabrik ein Paar Halbschuhe im Werte von 60 M entwendet worden.

Es wird um Nachforschung und um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 359/18 ersucht.

Schötmär, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 359/18 Gruner

Dem Kaufmann Karl Krecke in Bad Salzuflen sind in der Nacht vom 30. v. M. zum 1. d. M. aus einem hinter seiner Scheune befindlichen unverschlossenen Hühnerstalle 2 kleine Hähne, etwa 8 Wochen alt, und 2 Hühner, (Hamburger Goldlack) im Werte von etwa 40 M entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 360/18.

Schötmär, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 360/18 Gruner

Dem Buchhalter Konrad Baemmel in Schötmär, Langestraße, ist am 4. d. Mts. aus dem neben seinem Wohnhause befindlichen Garten eine grüne Bodkarre im Werte von 50 M entwendet worden. Anscheinend kommt ein Soldat als Täter in Frage.

Um Nachforschung nach dem Täter und der Karre sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 363/18 wird ersucht.

Schötmär, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. Nr. 363/18. Gruner

Vemgo. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 24. September 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Vemgo Band 51 Blatt 1875 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Städtische Sparkasse Vemgo eingetragenen Hypothek von 2000 M mit seinen Rechten auf diese Hypothek ausgeschlossen und der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt.

Vemgo, den 24. September 1918.

I F. 4/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 189 ist eingetragen, daß die Eheleute Tischler Karl Frigge und Hanna, geb. Wächter in Bad Salzuflen durch Vertrag vom 30. September 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 2. Oktober 1918.
G. R. 189. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Der Reservist Heinrich Sprick, vom Ers.-Batt. Inf.-Rgt. 152, Stuhm, geb. 27. August 1887 zu Brothausen, Verm.-Amtsbezirk Detmold, zuletzt wohnhaft in Bremen, Nordstr. 3, Beruf: Spediteur. Größe: 1,69 m. Gestalt: mittel. Haare: blond. Bart: f. bl. Schnurrbartanflug. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Gesichtsfarbe: frisch. Sprache: hochdeutsch. Bekleidung: feldmarschmäßig, ist wegen unerlaubter Entfernung zu verhaften.

Nachricht obigem Truppenteil und hierher zu Str. Pr. V. A. 809/18.

Elbing, (Westpr.), den 30. September 1918.

Gericht der stellv. 74. Infanterie-Brigade.